



-1-

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Zusamaltheim mit Genehmigung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 21.4.1986 20-903/251-86 folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Zusamaltheim
(Bestattungsgebührensatzung)

§ 1 Gebühren

Die Gemeinde Zusamaltheim erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
1. der Bestattungspflichtige
 2. der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte
 3. der Auftraggeber für die Vorarbeitung und Durchführung der Bestattung
 4. der Antragsteller
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehung, Fälligkeit, Vorschußleistung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht beim Erwerb eines Grabnutzungsrechts mit der Aushändigung der Graburkunde, im übrigen mit der Benutzung der Bestattungseinrichtungen oder der Beantragung von anderen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden mit Bescheid festgesetzt, sie werden 14 Tage nach der Zustellung des Bescheides bzw. nach der öffentlichen Bekanntgabe fällig.
- (3) Die Gemeinde kann einen Vorschuß bis zur Höhe der anfallenden Gebühren verlangen.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen:
- a) für ein Grab für die Dauer der Nutzungsfrist von 20 Jahren
- | | |
|----------------------|----------|
| für ein Einzelgrab | 100 Euro |
| für ein Familiengrab | 200 Euro |



- | | | |
|--|---------------------------|--------------------------|
| b) für ein Grab für die Dauer der Nutzungsfrist von 15 Jahren | | |
| für ein Einzelgrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | | 50 Euro |
| für ein Einzelgrab zur Bestattung einer Urne | | 100 Euro |
| (2) Für Gräber mit einer Breite von mehr als 2 Meter wird ein Zuschlag zu den Grabgebühren erhoben. Dieser beträgt für Gräber mit einer Breite | | |
| von 2,01 Meter bis 2,50 Meter | | 23 Euro |
| von 2,51 Meter bis 3,00 Meter | | |
| mehr als 3,00 Meter | | 50 Euro |
| (3) Bei der erstmaligen Belegung eines Grabes werden ferner für das Fundament | | |
| für ein Einzelgrab | neuer Teil des Friedhofes | 50 Euro |
| für ein Familiengrab | alter Teil des Friedhofes | je nach
Kostenaufwand |
| (4) Beim Wiedererwerb eines Grabes nach Ablauf der Nutzungsfrist kommen die vollen Grabgebühren und Zuschläge in Ansatz. | | |
| (5) Ist ein Grab im Zeitpunkt der Belegung nicht für die ganze Dauer der Ruhefrist erworben, so ist die Gebühr für die fehlende Zeit nachzuentrichten. Dabei wird für jedes angefangene Jahr 1/20 bzw. 1/15 der Grabgebühr berechnet. Der zu zahlende Betrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden. | | |

§ 5
Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Ankleiden der Leiche | 30 Euro |
| 2. Überführung der Leiche ins Leichenhaus | 25 Euro |
| 3. Benutzung des Leichenhaus | 25 Euro |
| 4. Aufbewahrung einer Urne im Leichenhaus bis zur Erdbestattung | 10 Euro |
| 5. Dienstleistungen des Friedhofswärters während der Aufbahrungszeit der Leiche | 25 Euro |
| 6. Leichenträger bei der Beerdigung und Überführung pro Mann | 20 Euro |
| 7. Kreuzträger | 5 Euro |
| 8. Herstellen und Schließen des Grabes | 150 Euro |
| 9. Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes | 300 Euro |
| 10. Ausgraben einer Leiche zur Überführung nach auswärts | 150 Euro |
| 11. Bestattung einer Urne zur Erde | 40 Euro |
| 12. Genehmigung zum Errichten eines Grabmales | 5 Euro |
| 13. Ausstellen einer Graburkunde | 5 Euro |

Friedhofsunterhaltungsgebühren:

Zur Deckung der Unterhaltskosten wird pro Grab eine jährliche Gebühr von 10 Euro festgesetzt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.04.1986 und die 1. Änderungssatzung vom 13.07.1992 außer Kraft.